

Behörde  
 Stadt Bad Tölz  
 Stadtbauamt  
 Sg. 45  
 Am Schloßplatz 1  
 83646 Bad Tölz

**Verteiler siehe unten**

PLZ, Ort, Datum  
**83646, Bad Tölz, 04.07.2023**

Sachbearbeiter /in <b>Herr Bosch</b>	Zimmer-Nr. <b>2.24</b>
Telefon/ Durchwahl <b>08041/504-451</b>	Telefax <b>08041/504-459</b>

Nr./AZ.: (Bitte stets angeben!)  
**45/140-6; F-jb VRAO-2023-016**

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

**Verkehrsrechtliche Anordnung  
 gemäß §45 Abs. 1 bis 3 der  
 Straßenverkehrsordnung (StVO)**

I. Die Stadt Bad Tölz erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß §45 StVO Abs. 1 bis 3  
 folgende verkehrsrechtliche Anordnung:

Straßen- bezeichnung	Auf den nachgenannten Straßen / öffentlichen Verkehrsflächen: <b>Bad Tölz, Eillbach, Schützenhausstraße 11, auf Höhe des Festbereichs</b>
Art der Anordnung	<b>Neubeschilderung, Verkehrsbeschränkung</b>
Grund Anordnung	<b>Sicherheit und/oder Ordnung des Verkehrs (§ 45 Abs. 1 Satz 1 StVO)</b>

1. Vom 13.08.2023 (10:00 Uhr) bis 14.08.2023 (02:00 Uhr) wird während des Dorffestes Eillbach auf Höhe des Festbereiches auf die Gefahrstellen Schlauchbrücke auf der Fahrbahn sowie Festbereich hingewiesen und die zulässige Höchstgeschwindigkeit reduziert.  
 2. Der Hinweis auf die Gefahrstellen erfolgt durch die Aufstellung von Verkehrszeichen "Gefahrstelle" (VZ 101) mit Zusatzzeichen "Dorffest" je Fahrtrichtung und durch die Aufstellung von Verkehrszeichen "Unebene Fahrbahn" (VZ 112) je Fahrtrichtung .  
 Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erfolgt durch die Aufstellung von Verkehrszeichen "Zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h" (VZ 274-10) je Fahrtrichtung .

Begründung: Die Schützenhausstraße ist eine öffentliche Verkehrsfläche. Zur Vermeidung von Gefahren im Festbereich sollen passierende Fahrzeuge auf das Fest und die Schlauchbrücke auf der Fahrbahn aufmerksam gemacht werden und die Geschwindigkeit der Fahrzeuge soll reduziert werden. Daher sind o.e. Verkehrszeichen erforderlich.

<b>II. Wirksamkeit</b>	Diese Anordnung wird mit der Aufstellung / Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.
<b>III. Kosten- entscheidung</b>	Die Kostentragung ergibt sich aus § 5 b Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG)

gez. Fürstberger Verwaltungsdirektor		
--	--	---

**Nach dem Vollzug wird um  
 Vorlage / Zusendung des  
 Vollzugsberichtes gebeten.**

**Verteiler:** Anschlagtafel Rathaus, abgenommen am., Unterschriften:  
 Anschlagtafel Eillbach, abgenommen am., Unterschriften:  
 Anschlagtafel Kirchbichl, abgenommen am., Unterschriften  
 Polizeiinspektion Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 7, 83646 Bad Tölz  
 Mühlberger, René Dr., Marktstraße 17, 83646 Bad Tölz  
 Stadt Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, 83646 Bad Tölz  
 Stadt Bad Tölz, Betriebshof, Dietramszeller Str. 32, 83646 Bad Tölz  
 Zweckverband Kommunale Dienste Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz  
 Stadt Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, 83646 Bad Tölz